

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Deutschorden-Schule".
2. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Lauchheim.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Der Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch ideelle und finanzielle Förderung der Deutschorden-Schule GHRG Lauchheim.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Der Verein tätigt dazu finanzielle Zuwendungen an den Schulträger der Deutschorden-Schule GHRG Lauchheim, die dem Unterhalt, der Verbesserung der Lehrbedingungen oder in anderer Weise der Förderung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts <Steuerbegünstigte Zwecke> der Abgabenordnung (§ 51 ff.AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige Personen, juristische Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (§26 BGB) durch Beschluss. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt.

Dieser ist dem Vorstand (§26 BGB) unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.
  - b) durch Tod.

Bei juristischen Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts mit deren Auflösung.
  - c) durch Ausschluss.

Dieser erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands (§26 BGB), wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ziele und Interessen des Vereins, sowie nachhaltige Beitragsrückstände. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand (§26 BGB) unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und wird mit dem Zugang wirksam.

### § 4 Beiträge

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge (Geldleistung) zu leisten.  
Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt.  
Der Jahresbeitrag ist spätestens zum 1. April eines Geschäftsjahres fällig.

### § 5 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 6)
2. der Beirat (§ 8)
3. die Mitgliederversammlung (§ 9)

## § 6 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
  - a) der erste und zweite Vorsitzende;
  - b) der Schatzmeister;
  - c) der Schriftführer;
  - d) ein Beisitzer.
2. Nicht wählbar in den Vorstand sind
  - a) die Mitglieder der Schulleitung der Deutschorden-Schule;
  - b) die Vorsitzenden des Elternbeirats der Deutschorden-Schule;
  - c) die Vertreter des Schulträgers.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird das Amt kommissarisch durch den Vorstand besetzt.
4. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die zwei Vorsitzenden (§ 6, 1a der Vereinssatzung). Jeder dieser zwei Vorsitzenden ist berechtigt, den Verein alleine zu vertreten. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende von der Vertretungsmacht nur dann Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.
5. Der Schatzmeister ist ermächtigt, den Verein bei Rechtsgeschäften zu vertreten, die die Verwaltung der Eingaben und Ausgaben regelmäßig mit sich bringt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder in einer Sitzung anwesend sind. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung die seines Vertreters. Stimmenthaltungen zählen nicht.
7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 7 Aufgabenbereich des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie die Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
4. die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.

Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden.

## § 8 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern:
  - a) Ein Vertreter des Elternbeirats, der Schulleitung und des Schulträgers sind Mitglieder des Beirats, ohne dass es einer Wahl bedarf. Diese werden von den Gremien entsandt.
  - b) Bis zu drei weitere Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für diese gilt § 6 Ziffer 2 entsprechend.
2. Aufgabe des Beirats ist die Unterstützung des Vorstands (§26 BGB) bei der Erfüllung des Vereinszwecks. Die Mitglieder des Beirats stehen dem Vorstand beratend zur Seite.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt es
  - a) den Jahresbericht des Vorstands über Lage und Entwicklung des Vereins entgegenzunehmen,  
die Entlastung des Vorstands vorzunehmen,  
die Mitgliedsbeiträge festzusetzen;
  - b) die Mitglieder des Vorstands sowie die zu wählenden Mitglieder des Beirats zu wählen,  
zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren zu wählen;
  - c) über Satzungsänderungen zu beschließen;
  - d) die Auflösung des Vereins zu beschließen.

2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt in getrennten Wahlgängen, auf Antrag schriftlich und geheim.
3. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens vierzehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben wird.

### **§10 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung möglichst in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vorher durch den ersten Vorsitzenden unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung in den Mitteilungsblättern der Stadt Lauchheim und der Gemeinde Westhausen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung dies nicht anders vorsieht.

### **§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen stattfinden, wenn
  - a) der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
  - b) 1/3 der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt oder
  - c) die Auflösung des Vereins beantragt wird.
2. § 10 Ziffer 1 und Ziffer 2 sind entsprechend anzuwenden.

### **§12 Satzungsänderung**

1. Die Satzung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden.
2. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Wortlaut der beabsichtigten Änderung zu veröffentlichen.

### §13 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens 2/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden gestellt werden. Dieser hat innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Der Beschluss über die Auflösung erfordert eine Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich an den Schulträger der Deutschorden-Schule GHRS Lauchheim zu überweisen mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, muss der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

Durch einstimmigen Beschluss der außerordentliche Mitgliederversammlung  
am 20.07.2010 beschlossene Fassung der Satzung.